

Aktenzeichen: 7 AZR 115/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 11. April 1984
- 7 AZR 115/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. April 1980
Berlin - 4 Ca 83/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. Februar 1981
Berlin - 3 Sa 53/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wg. Beschädigung eines Firmenwagens;
Verjährung

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 558, § 606

Leitsatz:

Auf den Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer wegen schuldhafter Beschädigung eines (auch) zum privaten Gebrauch überlassenen Firmenwagens sind die Verjährungsvorschriften der §§ 558, 606 BGB auch nicht entsprechend anzuwenden (entgegen LAG Baden-Württemberg, DB 1978, 703).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 115/81

3 Sa 53/80 Berlin

Verkündet am
11. April 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Deckert für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Februar 1981
- 3 Sa 53/80 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war im Jahre 1976 bei der Firma Waltraud
Y in D als stellvertretender Geschäftsführer
tätig. Ihm stand ein Firmenwagen zur Verfügung, den er im we-
sentlichen allein benutzte und der ihm insbesondere die Fahrt von .
und zur Arbeitsstelle erleichtern sollte. Die Kosten des Wagens
trug die Arbeitgeberin; ein Kilometergeld wurde nicht gezahlt.

Am Vorabend des 13. November 1976 nahm der Beklagte ge-
schäftlich an einem türkischen Abend bei der Volksbank M
teil. Er trank dort alkoholische Getränke und belud dann zwischen
23.30 Uhr und 3.30 Uhr früh zwei Lastwagen der Firma Y .
Anschließend fuhr er mit dem Firmenwagen nach Hause. Dabei geriet
er gegen 5.15 Uhr mit dem Wagen in den Straßengraben; der Schaden
am Fahrzeug belief sich auf 7.787,55 DM. Die dem Beklagten ent-
nommene Blutprobe ergab einen Mittelwert von 1,16 Promille. Durch
Strafbefehl vom 25. Februar 1977 wurde der Beklagte deshalb we-
gen eines fahrlässigen Vergehens der Trunkenheit im Straßenver-
kehr verurteilt.

Die Klägerin, bei der das Fahrzeug vollkaskoversichert war



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

und der der Schaden durch die Firma Y am 16. November 1976 angezeigt wurde, zahlte der Firma Y am 14. März 1977 den Versicherungsschaden abzüglich einer Selbstbeteiligung von 650,-- DM. Mit Einschreiben vom 28. Juni 1977 machte sie gegenüber dem Beklagten ihre Regressansprüche gemäß § 67 VVG geltend. Der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides ging bei Gericht am 13. Februar 1978 ein; der Mahnbescheid wurde dem Beklagten am 15. Februar 1978 zugestellt.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 7.137,55 DM nebst 4 % Zinsen seit 15. Februar 1978 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zu seiner Rechtsverteidigung hat er insbesondere die Einrede der Verjährung erhoben. Das Fahrzeug sei ihm unentgeltlich zur privaten Nutzung überlassen worden. Deshalb greife die kurze Verjährungsfrist des § 606 BGB ein.

Demgegenüber hält die Klägerin diese Vorschrift hier nicht für anwendbar. Überdies sei die Berufung des Beklagten auf eine Verjährung rechtsmißbräuchlich, weil aus der Schadensanzeige vom 16. November 1976 nicht hervorgehe, daß das Fahrzeug dem Kläger zur privaten Nutzung überlassen gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Anspruch sei verwirkt, da die Klägerin den Prozeß längere Zeit nicht betrieben habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 4.818,37 DM nebst Zinsen zu zahlen. Aufgrund seines grobfahrlässigen Verhaltens sei der Beklagte an sich voll schadenersatzpflichtig; seine arbeitsmäßige Überlastung, die auf einem Organisationsfehler seiner Arbeitgeberin beruht habe, mindere jedoch den Ersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens um ein Drittel. Dieser Anspruch sei gemäß § 67 VVG auf die Klägerin übergegangen; er sei weder verjährt noch verwirkt.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist zurückzuweisen.

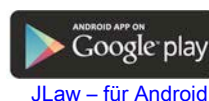
I. Da die Klägerin ihre Revision zurückgenommen hat, steht rechtskräftig fest, daß ihr gegen den Beklagten höchstens zwei Drittel der Klageforderung zustehen. Der Senat hat deshalb nicht mehr zu prüfen, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht ein Mitverschulden der Arbeitgeberin des Beklagten angenommen hat.

II. Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Denn die Verurteilung des Beklagten in Höhe von zwei Dritteln der Klageforderung ist insgesamt rechtsfehlerfrei erfolgt.

1. Insbesondere hat es das Landesarbeitsgericht zu Recht ab-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gelehnt, im Entscheidungsfall eine sechsmonatige Verjährungsfrist anzunehmen, wie sie für Miete, Pacht, Leihe und Nießbrauch in den §§ 558, 581 Abs. 2, §§ 606, 1057 BGB vorgesehen ist. Denn diese Vorschriften sind auf Gebrauchsüberlassungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auch nicht entsprechend anzuwenden (entgegen LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Februar 1978, DB 1978, 703).

a) Der Senat teilt zwar die Ansicht des Bundesgerichtshofs, daß diese Vorschriften nach dem Zweck der in ihnen angeordneten sechsmonatigen Verjährungsfrist, die Abwicklung beendeter Gebrauchsüberlassungsverhältnisse so schnell wie möglich klarzustellen (vgl. z.B. BGH Urteil vom 14. Juli 1970, NJW 1970, 1736 m.w.N.), auch auf andere Gebrauchsüberlassungsverhältnisse entsprechend anzuwenden sind (vgl. z.B. BGH Urteile vom 18. Februar 1964, NJW 1964, 1225; vom 31. Januar 1967, BGHZ 47, 53 = NJW 1967, 980; vom 21. Mai 1968, NJW 1968, 1472; vom 14. Juli 1970, NJW 1970, 1736; vom 29. März 1978, BGHZ 71, 175). Denn ein Rechtsverhältnis, das sich im wesentlichen darauf beschränkt, daß eine Sache zum zeitweiligen Gebrauch überlassen wird, ist mit der Rückgabe der Sache in der Regel jedenfalls tatsächlich abgewickelt.

Das Arbeitsverhältnis ist jedoch kein derartiges Gebrauchsüberlassungsverhältnis, sondern wird von der Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und der Vergütungspflicht des Arbeitgebers geprägt. Hinter diesen Hauptpflichten treten Gebrauchsüberlassungen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen, in ihrer Bedeutung



-6-

zurück. Auch mit der Rückgabe der überlassenen Sache laufen die Haupt- und sonstigen Nebenpflichten in der Regel weiter. Eine vergleichbare Lage zu den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fallgruppen, etwa der Überlassung eines Kraftfahrzeugs für eine Probefahrt, ist deshalb nicht gegeben.

b) Ein Bedürfnis nach rascher Klärung des Zustandes der überlassenen Sache im Zeitpunkt ihrer Rückgabe ist zwar auch im Arbeitsverhältnis anzuerkennen. Es wäre aber mißlich, wenn etwa der Arbeitgeber erst längere Zeit nach der Rückgabe geltend machen könnte, die überlassene Sache sei zu diesem Zeitpunkt beschädigt gewesen. Indessen wird diesem Klärungsbedürfnis im Arbeitsverhältnis in der Regel durch tarifliche Ausschlußfristen, die die Geltendmachung des Anspruchs, nicht aber sogleich die Klageerhebung fordern, ausreichend Rechnung getragen. Jedenfalls bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses wäre es deshalb ein Fremdkörper im System der arbeitsrechtlichen Haupt- und Nebenpflichten, wenn allein wegen der Beschädigung einer zum Gebrauch überlassenen Sache kurzfristig Klage erhoben oder eine andere zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Handlung vorgenommen werden müßte.

2. Da auch im übrigen Rechtsfehler des Berufungsurteils weder von der Revision gerügt noch sonst ersichtlich sind, war die Re-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

vision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Becker
zugleich für den durch Kur
an der Unterzeichnung ver-
hinderten Richter Roeper

Dr. Steckhan

Kleeschulte

Deckert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)